

Statuten des Vereins velochicks.at

- (1) Der Verein führt den Namen „velochicks.at“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.
- (4) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt der breiten Öffentlichkeit der Mädchen und Frauen Freude und Spaß am Radfahren zu vermitteln und durch Präsenz und erfolgreiches Abschneiden bei Rad- und sonstigen Wettkämpfen zu glänzen. Die Verwirklichung des Vereinszwecks soll durch gemeinsame Ausfahrten, gemeinsame Teilnahme an Wettkämpfen, Unterstützung der aktiven Mitglieder vor und bei Wettkämpfen, Kurse, Vorträge und gesellschaftliche Zusammenkünfte erreicht werden.
- (5) Der Vereinszweck soll durch folgende materielle Mittel aufgebracht werden:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden
 - c) Sponsorengelder und Subventionen
 - d) Erträge von Veranstaltungen (Feste, Kurse)
- (6) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in aktive weibliche, unterstützende weibliche und männliche und weibliche und männliche Ehrenmitglieder.
- (7) Aktive Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern oder sonstige unterstützende Tätigkeiten durchführen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- (8) Mitglieder des Vereins können allen physischen Personen werden.
- (9) Über die Aufnahme von aktiven und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (10) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (11) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

- (12) Der Austritt kann nur zum 31.12. des Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (13) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (14) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (15) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 14 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- (16) Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den aktiven Mitgliedern zu.
- (17) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (18) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (19) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die aktiven und unterstützenden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (20) Alle Mitglieder, die seitens des Vereins finanzielle, materielle oder andere Unterstützung erhalten sind verpflichtet in Vereinsbekleidung bei Wettkämpfen teilzunehmen und sich unter dem offiziellen Vereinsnamen anzumelden. Ausgenommen sind Wettkämpfe für die es keine geeignete Vereinsbekleidung gibt.
- (21) Sämtliche Konsumationen bei Veranstaltungen sind vom Mitglied selbst zu begleichen.
- (22) Die Generalversammlung findet einmal jährlich für alle Mitglieder statt. Alle Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin per e-mail einzuladen.

- (23) Bei der Generalversammlung sind aktive Mitglieder stimmberechtigt. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Obfrau.
- (24) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (25) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands;
 - b) Entlastung des Vorstands;
 - c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedbeiträge;
 - d) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - e) Beschlussfassung der Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (26) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, und zwar aus Obfrau, Schriftführerin und Kassierin.
- (27) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Obfrau vertritt den Verein nach außen.
- (28) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.
- (29) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (30) Der Vorstand wird von der Obfrau schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese auf unvorhersehbare Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (31) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (32) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (33) Den Vorsitz führt die Obfrau. Ist diese verhindert obliegt der Vorsitz dem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder dazu bestimmen.

- (34) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 29) erlischt die Funktion eines Vorstandmitglieds durch Enthebung (Abs. 35) und Rücktritt (Abs. 36).
- (35) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung eines neuen Vorstands bzw. Vorstandmitglieds in Kraft.
- (36) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- (37) Der Kassierer obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.
- (38) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung über den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ- mit Ausnahme der Generalversammlung- angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeiten ist. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (39) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (40) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.